R2NEU2: Veranlagung von Vereinsvermögen

ÄNDERUNGSANTRAG R2-038

*Antragsteller*in:* *Daniel Höllmüller, Matthias Meyer, Bjarne Kirchmair, Tobias Karl-Ripper, Simon Stelzer, Johanna Kaltenbrunner, Gregor Stadler, Daniel Szankovich, Mo Rettenbacher*

Status: *Modifiziert übernommen*

Antragstext

Von Zeile 41 bis 42 einfügen:

Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen und können reinvestiert oder in das Vereinsvermögen zurückgeführt werden.

(3a) Ausdrücklich unzulässig sind Veranlagungen in:
a. Einzelaktien;
b. Kryptowerte, digitale Token oder vergleichbare dezentrale Vermögenswerte;
c. Derivate, Hebelprodukte, Zertifikate oder strukturierte Produkte;
d. Hedgefonds oder sonstige alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Richtlinie 2011/61/EU;
e. Themen- oder Sektorfonds sowie aktiv gemanagte Aktienfonds;
f. sonstige Produkte, die nicht ausdrücklich nach Abs 3 zulässig sind

Begründung

Die explizite Negativliste schafft **Rechtssicherheit** und schließt **spekulative Anlageformen** aus, die mit dem Vereinszweck und der treuhänderischen Pflicht der Vereinsorgane unvereinbar sind.